**S a t z u n g**

des Schulfördervereins der Grundschule Schwalbennest Krien

**§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Der Schulförderverein der Grundschule „Schwalbennest“ Krien e.V. mit Sitz in Krien verfolgt

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinszweck ist die Förderung der vielfältigen erzieherischen und außerunterrichtlichen Belange der Schule und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten

Unternehmungen wie Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Sportfeste, Tag der offenen Tür, Förderung von Arbeitsgemeinschaften, Unterstützung bei der Verteidigung des Titels Umweltschule und anderer Projekte.

Der Verein würdigt das Engagement von Eltern, Schülern und Freunden der Schule bei der

Realisierung schulischer Vorhaben. Der Verein unterstützt die Traditionspflege und gewährt, soweit es möglich ist, Unterstützung bei Vorhaben der Schule, welche nicht orginäre Aufgaben des Schulträgers und/oder des Bildungsauftrages sind. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Mittel**

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch: 1. Mitgliedsbeiträge

2. Veranstaltungen

3. Stiftungen jeglicher Art

4. Spenden

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss aus dem Verein
3. Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.

**§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren

Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mindestbeitrag sollte 10,00 € im Jahr nicht unterschreiten. Schüler sind beitragsfrei.

Der Betrag ist möglichst zu Beginn des Kalenderjahres in der Summe für das ganze Jahr

zu entrichten.

**§ 6 Vorstand**

Die Geschäftsführung des Vereins wird durch den Vorstand wahrgenommen.

Dieser besteht aus 6 Personen:

Vorsitzender

Stellvertreter des Vorsitzenden

Schriftführer

Kassenwart

2 Schüler der Grundschule

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die/der Schulleiterin/leiter der Grundschule oder der von ihm zu benennende Verbindungslehrer/Lehrerin nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter, von denen jeder für sich allein zeichnungsberechtigt ist. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist bzw. der Vorstand durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abgesetzt wurde. Der Vorstand ist stets der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

**§ 7 Verteilung der Mittel**

1. Über Einzelausgaben bis 150,00 € entscheidet der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter
2. Einzelausgaben über 150,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes

**§ 8 Rechnungsprüfung**

Ein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die

Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Absetzung und Neueinsetzung von

Rechnungsprüfern ist außerhalb der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Das Einladungsschreiben muss die Tagungsordnung beinhalten. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der

Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

* Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
* Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
* Entgegennahme des Kassenberichts
* Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
* Festlegung einer Beitragsordnung
* Zustimmung zum Haushaltsplan

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen

Mitglieder. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern auf Wunsch bekanntzugeben ist.

**§ 10 Auflösung des Vereins**

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Der Auflösungsantrag bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am ……………….. in Krien von der Gründungsversammlung beschlossen

und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzender stellv. Vorsitzender